

## **§ 25 Wiederholung der Erweiterungsprüfung**

<sup>1</sup>Für die Wiederholung der Erweiterungsprüfung gilt § 7 entsprechend. <sup>2</sup>Wurde die Zweite Lehramtsprüfung bestanden, die Prüfung im Erweiterungsfach jedoch nicht bestanden, so erfolgt die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes.